

Design – Allgemeine Geschäftsbedingungen

der TYPSEIN GmbH, 48282 Emsdetten | Stand: 01/2024

1. Geltung, Vertragsabschluss

11 Die TYPSEIN GmbH (im Folgenden Agentur genannt) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht ausdrücklich in Bezug genommen werden.

12 Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht. Der Widerspruch ist als solcher zu kennzeichnen und gesondert gegenüber der Agentur geltend zu machen. Soweit kein Widerspruch erfolgt, wird die ausschließliche Geltung der Bedingungen anerkannt. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden.

13 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

21 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Angebot der Agentur. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur.

22 Alle Leistungen der Agentur (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Kopien, Farbdrucke und elektronische Dateien) sind vom Auftraggeber zu überprüfen und binnen angemessener Frist ab Eingang beim Auftraggeber freizugeben.

23 Der Auftraggeber wird der Agentur zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

24 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die Agentur haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber die Agentur schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

3. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

31 Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen und sich ggf. bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

32 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt mangels anderweitiger Vereinbarung mit dem Auftraggeber im Namen der Agentur. Die Agentur wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

4. Termine

41 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Agentur schriftlich zu bestätigen.

42 Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Agentur aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z. B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Auftraggeber und die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

43 Befindet sich die Agentur in Verzug, so kann der Auftraggeber vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Agentur schriftlich eine Nachfrist von zu mindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

44 Sollte der Auftraggeber mit seinen Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, ist die Agentur berechtigt, dem Auftraggeber zur Nachholung dieser Mitwirkungshandlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu setzen, dass sie den Vertrag kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen wird. Wenn die Mitwirkungshandlung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, gilt der Vertrag als aufgehoben. In diesem Falle kann die Agentur einen ihrer geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen sowie eine angemessene Entschädigung verlangen. Eine weitergehende Haftung des Auftraggebers wegen Verschuldens bleibt unberührt.

5. Vergütung

51 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Vergütungsanspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse in Höhe von 50 % der vereinbarten Vertragssumme zu verlangen.

52 Die Vergütung versteht sich als Netto-Vergütung zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Agentur für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Vergütung in der marktüblichen Höhe.

53 Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch die vereinbarte Vergütung abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Agentur erwachsenen Auslagen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

54 Sollte sich der Auftrag nachträglich erweitern, steht der Agentur auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Vergütungsanpassung zu, dessen genaue Höhe sich nach dem Verhältnis des ursprünglich vereinbarten Leistungsvolumens zur vereinbarten Vergütung und dem tatsächlichen Leistungsvolumen berechnet. Im Zweifel soll die Agentur nach § 315 BGB eine Bestimmung nach billigem Ermessen treffen können.

6. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

61 Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum unter Gewährung von 2 % Skonto, bzw. innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der Agentur gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Agentur.

62 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.

63 Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers kann die Agentur sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

64 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

7. Eigentumsrecht und Urheberrecht

71 Alle Leistungen der Agentur, einschließlich jener aus Präsentationen, auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden.

Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung der Vergütung das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Vergütungen voraus.

7.2 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Agentur, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Auftraggeber oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

7.3 Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

7.4 Für die Nutzung von Leistungen der Agentur bzw. von Werbemitteln, für die die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat ist nach Ablauf des Agenturvertrages – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht – ebenfalls die Zustimmung der Agentur notwendig.

7.5 Ohne Zahlung einer gesondert zu vereinbarenden Vergütung hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Änderungen der erbrachten Leistungen. Kostenfreie Ansprüche auf Überlassung der digitalen Daten bestehen nicht. Sollten diese kostenfrei überlassen worden sein, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese nicht ohne Zustimmung der Agentur zu ändern.

7.6 Des Weiteren ist es dem Auftraggeber untersagt, ohne schriftliche Genehmigung durch die Agentur die Nutzungsrechte ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder durch Dritte ausüben zu lassen.

7.7 Stockmotive: Bildmotive von Fotoagenturen, die in der Rechnung als „Agenturlizenz“ gekennzeichnet sind, dürfen im Rahmen des von der Agentur entwickelten Designs nach vollständiger Bezahlung verwendet bzw. verbreitet werden. Der Lizenzinhaber bleibt die Agentur und überträgt lediglich die einmaligen Nutzungsrechte. Die Nutzungsrechte gelten ohne Einschränkung von Auflage, Zeit oder Reichweite, jedoch nur projektbezogen innerhalb der von der Agentur entwickelten Leistung(en) und nicht für andere Medien/Einsatzbereiche. Der Erwerb einer Lizenzerweiterung auf weitere Medien/Einsatzbereiche ist möglich.

7.8 Bei der Verwendung von Schriften besteht kein Anspruch auf die Herausgabe der Schriftschnitte (Typos). Soweit erforderlich wird der Auftraggeber die Nutzungsrechte an den Schriften gesondert erwerben.

8. Kennzeichnung und Belegmuster

8.1 Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und ebenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

8.2 Die Agentur ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Auftraggeber bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

8.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten stehen der Agentur unentgeltlich 10 bis 20 einwandfreie, ungefaltete Belegmuster zu, die zum Zwecke der Eigenwerbung verwandt werden dürfen.

9. Gefahrenübergang und Versand

Soweit nicht anders vereinbart geht, mit der Bereitstellung unserer Leistungen zum Versand (Absendung aus unserem E-Mail-System, Bereitstellung auf einem FTP-Server oder Aufgabe per Post), die Gefahr an den Auftraggeber über.

10. Gewährleistung

10.1 Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Agentur, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

10.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Auftraggeber das Recht auf Nachbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die Agentur zu. Die Agentur wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Auftraggeber der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Agentur ist berechtigt, die Nachbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu.

10.3 Es obliegt dem Auftraggeber, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken- und urheberrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Agentur führt diesbezüglich keine Rechtsberatung durch und empfiehlt, die Überprüfung durch einen spezialisierten Rechtsanwalt vornehmen zu lassen.

11. Haftung und Produkthaftung

11.1 Die Agentur haftet grundsätzlich nur bei Fahrlässigkeit nach nachfolgenden Regelungen:

11.1.1 Schadenersatzansprüche wegen Mangel- und Folgeschäden aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Hat der Auftrag Weiterverarbeitungen zum Gegenstand, so haftet die Agentur nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des weiter zu verarbeitenden Erzeugnisses.

11.1.2 Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit und Verzug sind beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung, ausschließlich Vorleistung und Material).

11.1.3 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Agentur.

11.1.4 Im kaufmännischen Verkehr haftet die Agentur stets nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht werden.

11.1.5 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.2 Soweit eine fehlerhafte Leistung einen Produktrückruf zur Folge haben sollte, besteht eine Ersatzpflicht nur dann, soweit die Agentur über die Rückrufmaßnahme in Kenntnis gesetzt wird und diese nach ProdSG zwingend geboten wäre.

12. Datenschutz

Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Agentur die vom Auftraggeber bekannt gegebenen Daten (wie z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adressen, Daten für Kontoüberweisung etc.) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Auftraggebers elektronisch speichert und verarbeitet. Auf Wunsch des Auftraggebers werden diese Daten gelöscht.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand | geltendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HBG ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, der Sitz der Agentur. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.